

Brüssel, den 17. Oktober 2022
(OR. en)

13613/22
ADD 1

ENV 1018
MAR 186
RECH 543
RELEX 1347
ONU 120

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	11329/22 + ADD 1 - COM(2022) 342 final
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über die Verschmutzung durch Kunststoffe – Annahme = Erklärung

Erklärung der Europäischen Kommission

Die Kommission begrüßt, dass der Rat rasch Fortschritte bei der Vorbereitung und Annahme seines Beschlusses zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über die Verschmutzung durch Kunststoffe erzielt hat.

Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich nicht korrekt, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass sich der Geltungsbereich der Ermächtigung nach Artikel 1 des Beschlusses auf Angelegenheiten erstrecken sollte, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen. In diesem Zusammenhang hält es die Kommission für falsch und der Rechtsprechung des Gerichtshofs zuwiderlaufend, die Ermächtigung auf Angelegenheiten zu beschränken, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Nach unserem Verständnis erstreckt sich die Ermächtigung auf Bereiche, in denen die Union bereits Zuständigkeit ausübt, d. h. zumindest die beträchtliche Anzahl von Unionsvorschriften über Kunststoffe, die in der Begründung der Empfehlung der Kommission an den Rat dargelegt sind und je nach Verhandlungsgegenstand betroffen oder geändert werden könnten. Sie erstreckt sich ferner auf Bereiche, die bereits weitgehend durch Unionsvorschriften abgedeckt sind. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Ermächtigung auch für Angelegenheiten gilt, die unter absehbare künftige Entwicklungen des Unionsrechts über Kunststoffe fallen, wie etwa künftige Vorschläge der Kommission zu absichtlich zugesetztem Mikroplastik, die Überarbeitung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle usw. Da die absehbaren Entwicklungen des Unionsrechts in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird die Kommission als Hüterin der Verträge überwachen, dass diesbezügliche keine Verletzung vorliegt.

Die Kommission wird daher die Verhandlungen unter uneingeschränkter Achtung der vorgenannten Bestimmungen und Grundsätze fortsetzen.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.